

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 002-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.11

Eingereicht am: 07.01.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 715/2018 vom 20. Juni 2018
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Sicherheit der Bevölkerung erhöhen - Zusammenhänge zwischen Gewaltverbrechen, Unfallverursachung und Drogenkonsum analysieren

Der Regierungsrat wird beauftragt zu veranlassen, dass

1. die Gerichte rechtskräftig verurteilte Gewaltverbrecher und selbst- oder fremdverschuldete Unfallverursacher (Verkehrs-, Arbeits- oder andere Unfälle) mit schweren oder tödlichen Personenschäden dem Rechtsmedizinischen Institut melden
2. das Rechtsmedizinische Institut ihre im Vorfeld der Verurteilung ermittelten Bluttests betreffend Konsum von illegalen Drogen, Alkohol und Psychopharmaka mit den begangenen Gewaltverbrechen oder Unfällen mit schweren oder tödlichen Personenschäden vergleicht
3. die so entstandene Datenbank zu statistischen Zwecken verfügbar gemacht und jährlich veröffentlicht wird

Begründung:

Verschiedene Studien und Beobachtungen weisen darauf hin, dass zwischen Gewalttaten oder Unfällen und den Auswirkungen von Substanzen, wie illegale Drogen, Psychopharmaka und Alkohol, ein Zusammenhang besteht. So weist zum Beispiel Strafrechtsprofessor Dr. Martin Killias darauf hin, dass es eine starke Korrelation zwischen Gewalt und Kiffen gibt, die sogar stärker sei als jene zwischen Gewalt und exzessivem Trinken. Auch Lebensberichte von ehemals Drogen-

abhängigen und deren Angehörigen erzählen von verstärkter Aggressivität aufgrund von Cannabis-, Alkohol- oder Kokainkonsum. Ein Bericht der WHO aus dem Jahr 2009 listet eine ganze Reihe von Statistiken über den Zusammenhang von Drogen und Gewalt auf. Zwar werden bei Gewaltverbrechern und selbst- oder fremdverschuldeten Unfallverursachern mit schwerem oder tödlichem Personenschaden vom Rechtsmedizinischen Institut Blutanalysen gemacht, aber diese nach dem Gerichtsentscheid nicht mit den Verurteilten verglichen. Dies führt dazu, dass es die erhobenen Daten nicht erlauben, daraus fundierte Erkenntnisse zu gewinnen. Solche wären aber wichtig, um eine zielgerichtete Gewalt- und Unfallprävention zu fördern.

Zudem hat die Bevölkerung ein Recht auf transparente Informationen: Trägt das Betäubungsmittelgesetz zur Sicherheit der Bevölkerung bei?

Es ist anzunehmen, dass das Interesse an Dissertationen zu einer solchen forensischen Forschungsarbeit sowohl beim Gericht als auch beim Rechtsmedizinischen Institut vorhanden sein wird. Damit könnte sich der finanzielle Mehraufwand in Grenzen halten.

Der Nutzen, der aus diesen Daten hinsichtlich der Ursachenforschung und -bekämpfung sowie für eine wirkungsvolle Prävention gezogen werden könnte, wäre hingegen beträchtlich. Damit könnte auch die Sicherheit der Bevölkerung verbessert werden.

Antwort des Regierungsrates

Mit der Motion wird beabsichtigt, eine Statistik erstellen zu lassen, welche darüber informieren kann, ob und in welchem Ausmass ein Zusammenhang zwischen Gewaltstraftaten bzw. Unfallverursachung und dem Konsum von illegalen Drogen, Alkohol und Psychopharmaka besteht. Das Institut für Rechtsmedizin (IRM) soll zu diesem Zweck einen Abgleich der Analyseresultate mit den Urteilen vornehmen.

Das IRM untersucht heute im Auftrag der zuständigen Staatsanwaltschaften, der Kantonspolizei und der Gerichte Blut-, Urin-, Haar- oder weitere Gewebeproben. Grundlage der Untersuchungen bildet der jeweilige Auftrag der Verfahrensleitung. Die Auftraggeber teilen dem IRM einzig den Anlass zur Analyse mit (z.B. Verkehrsunfall). Die Analyseresultate werden dem jeweiligen Auftraggeber übermittelt und im IRM zehn Jahre aufbewahrt. Eine statistische Auswertung im Sinne der Motion erfolgt nicht, wäre aber möglich. In anonymer Form finden einige der Analyseresultate Eingang in wissenschaftliche Publikationen des IRM, sofern sie für entsprechende wissenschaftliche Fragestellungen relevant sind. Forschungsprojekte werden soweit möglich unterstützt. Die Wirksamkeit von eidgenössischen Gesetzen prüft in der Regel der Bund. Für Gerichte und Staatsanwaltschaften bestehen diverse Meldepflichten, die routinemässig durch die Kanzleien erfüllt werden (vgl. Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide; SR 312.3).

Das Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlicht seit dem Jahr 2009 Daten zum Anliegen der Motionärin. In der polizeilichen Kriminalstatistik des BFS wird für alle Kantone (im Kanton Bern seit 2008) die Entwicklung der Anzeigen in Zusammenhang mit Straftaten gegen das Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0), das Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121) und das Ausländergesetz (AuG; SR 142.20) ausgewiesen. In der Vergangenheit hat das BFS auch eine vertiefte Analyse zu den Tötungsdelikten und der häuslichen Gewalt (polizeilich registrierte Fälle von 2000 bis 2004) publiziert, in der auch die Beeinträchtigung zur Tatzeit aufgrund von bewusstseinsbeeinträchtigenden Substanzen wie Alkohol, Drogen oder Medikamenten sowie einer Mischung von mehreren dieser Substanzen oder aufgrund von psychischen oder anderen Beeinträchtigungen thematisiert wird. Darüber hinaus gibt die Strafurteilsstatistik Einsicht in die Daten zu den Verurteilungen aufgrund von Straftaten gegen das StGB, das BetmG und das AuG. Bei

der Beratungsstelle für Unfallverhütung finden sich Angaben über die Entwicklung von Personenschäden bei Alkoholunfällen und das Bundesamt für Gesundheit hat im Jahr 2011 als zuständige Behörde für Suchtprävention ein Suchtmonitoring Schweiz zu den Themen Alkohol, Tabak, illegale Drogen und Medikamente lanciert. Angesichts der zur Verfügung stehenden Daten erachtete der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 29. Mai 2013 zur ähnlich gelagerten Motion Nr. 13.3239 es als unnötig, eine neue Statistik über Gewalt und Drogen zu erarbeiten. Der Nationalrat lehnte die Motion Nr. 13.3239 am 10. September 2014 ab.

Ein systematischer Meldefluss über besonders schützenswerte Personendaten (Strafurteile) von den Gerichten und Staatsanwaltschaften zum IRM stellt einen schweren Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz dar und bedürfte einer Grundlage in einem formellen Gesetz. Soll eine Datenbank für ein zeitlich nicht befristetes Forschungsprojekt geführt werden, müssten sowohl der dauernde Forschungsauftrag wie die dazugehörige Datenbank in einem formellen Gesetz verankert werden. Art. 15 Abs. 1 Buchstabe b des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) erlaubt zwar die Bekanntgabe von Daten für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung, soweit sie so erfolgt, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind. Für eine eigentliche Informationspflicht des IRM müsste aber ebenfalls eine Rechtsgrundlage geschaffen werden. Ausserdem stiesse die angestrebte Statistik auf zahlreiche praktische Probleme. Gerichte und Staatsanwaltschaften etwa erfahren häufig nichts von Unfällen, wenn es nicht um Strassenverkehr geht. Zudem werden nur diejenigen Fälle auf Substanzen im Blut untersucht, bei denen aus dem erwarteten Ergebnis eine strafrechtliche Relevanz resultiert. Hinzu kommt, dass diverse Begriffe wie zum Beispiel «Gewaltverbrechen» oder «Unfallverursachung» definiert werden müssten. Weiter wäre durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften bei der Meldung im Sinne der Motion im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, ob bzw. inwieweit der Konsum von illegalen Drogen, Alkohol und Psychopharmaka (Mit-)Ursache eines Delikts oder Unfalls gewesen ist. Prüfgegenstand wären jährlich Tausende von Urteilen (inkl. Strafbefehle). Die Umsetzung der Motion hätte somit einen erheblichen (insbesondere personellen) Mehraufwand zur Folge für die Erhebung und Auswertung letztlich wenig aussagender Daten.

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen die Ablehnung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat